

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Gültig ab 01. Januar 2018

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösbergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösbergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 15.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des vorgelagerten Netzbetreibers Avacon Netz GmbH wurden die Netzentgelte der Celle-Uelzen Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Avacon Netz GmbH keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösbergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt
- bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der Avacon Netz GmbH neu bestimmt und veröffentlicht.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreis -

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	6,87 €/kWa	3,42 ct/kWh	74,33 €/kWa	0,72 ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	8,73 €/kWa	4,73 ct/kWh	108,16 €/kWa	0,76 ct/kWh
Niederspannung	10,88 €/kWa	4,90 ct/kWh	99,86 €/kWa	1,34 ct/kWh

Für Bestandsanlagen vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen ist.